



# **Walther-Hensel-Gesellschaft e. V.**

Geschäftsstelle: D-71364 Winnenden, Ob dem Stäffele 2

---

## **SATZUNG**

**der**

**WALTHER-HENSEL-GESELLSCHAFT e. V.**

### **Neufassung der Satzung**

beschlossen in der Mitgliederversammlung am  
07. April 2019 in Stuttgart

eingetragen im Vereins-Register unter Aktenzeichen:  
VR 7655, Amtsgericht München, Registergericht.

Seit 1988: Finanzamt Stuttgart-Körperschaften

Steuernummer: 99018-51560

# SATZUNG

## der **Walther-Hensel-Gesellschaft e. V.**

---

### § 1

#### **Der Verein führt den Namen**

#### **„Walther-Hensel-Gesellschaft e.V.“**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München/Registergericht unter der Nr. VR 7655 eingetragen.

#### **Die Walther-Hensel-Gesellschaft mit Sitz in Stuttgart**

verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr der Walther-Hensel-Gesellschaft e.V. ist das Kalenderjahr.

#### **Zweck der Walther-Hensel-Gesellschaft e.V.**

ist die Pflege des echten Volksliedes (im Sinne von Walther Hensel) und damit eines besonders wertvollen Kulturgutes. Er hat die Aufgabe, das Gesamtwerk seines Namensträgers, des Volksliedforschers, Musikerziehers und Komponisten, **Dr. Walther Hensel, (1887 - 1956)** weiterzuführen.

#### **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

1. Förderung von Neudrucken seiner vergriffenen oder durch Kriegseinwirkung vernichteten Werke musikalischer und theoretischer Art,
2. Herausgabe oder Förderung der Herausgabe des bisher unveröffentlichten Nachlasses,
3. Fortführung musikalischer Volksbildungsarbeit in der von Walther Hensel geprägten Art in Singkreisen und Singgemeinden, auf Singwochen, Lehrgängen, Singtreffen und ähnlichen Veranstaltungen,
4. Herausgabe oder Förderung der Herausgabe von Druckwerken anderer Autoren, die dem Geistes- und Bildungswerk Walther Hensels dienen,
5. Veranstaltung und Vermittlung von Vorträgen und Durchführung musikalischer Veranstaltungen, die unmittelbar diesem Werk verbunden sind.

Der Verein hat das Werk im Geiste seines Namensträgers mit zu verwalten.

## **§ 2**

Gemäß diesem Aufgabenbereich ist Walther-Hensel-Gesellschaft e.V. selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## **§ 3**

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich, ersetzt werden nur Barauslagen.

## **§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§5 – Mitgliedschaft**

Mitglieder können Einzelpersonen, Personenvereinigungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres oder durch den Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Die Mitglieder haben einen Mindest-Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§6 – Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind der Vorstand, der Arbeitsausschuss und die Mitgliederversammlung.

## **§7 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart und je einem Stellvertreter.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind die Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. In wichtigen Angelegenheiten, soweit diese nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, ist der Arbeitsausschuss zu hören.

## **§ 8 – Der Arbeitsausschuss**

Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren Mitgliedern, die der Vorstand ernennt. Er tritt bei Singwochen und Singtreffen zusammen und bestimmt die Arbeitsinhalte.

## **§ 9 – Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer. Nach Entgegennahme des Tätigkeits- und des geprüften Rechnungsberichts beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes, sie entscheidet über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereines.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln, zur Satzungsänderung, die in der Tagesordnung umschrieben sein muss, eine Mehrheit von zwei Dritteln und für alle anderen Beschlüsse einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 – Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Walther-Hensel-Gesellschaft (WHG) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der WHG an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der musikalischen Volksbildung und Volkserziehung.

07.04.2019